

**Gemeinde Gutenzell-Hürbel  
Landkreis Biberach**

**SATZUNG**

**zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gutenzell-Hürbel (Feuerwehr-Kostenersatz-  
Satzung) der Gemeinde Gutenzell-Hürbel vom 19.11.2018**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenzell-Hürbel am 19.11.2018 folgende Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

**§ 1**

*Ziffer 2 des Verzeichnisses der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Feuerwehren Gutenzell und Hürbel wird wie folgt geändert:*

**2. Fahrzeugkosten**

Die Kosten für das Gerät und die mit dem Fahrzeug ausrückende Beladung werden durch die Verordnung Kostenersatz Feuerwehr des Landes Baden-Württemberg (VOKeFw) geregelt. Damit sind auch die Kosten für die mit der Beladung des Fahrzeugs eingesetzten Ausstattungsgegenstände, Maschinen und Einsatzmittel abgegolten.

Für die aktuell bei der Gemeinde Gutenzell-Hürbel im Einsatz befindlichen Fahrzeuge gelten folgende Stundensätze:

- |                                   |                       |
|-----------------------------------|-----------------------|
| ▪ Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)   | 128,00 Euro je Stunde |
| ▪ Mittleres Löschfahrzeug (MLF)   | 128,00 Euro je Stunde |
| ▪ Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 57,00 Euro je Stunde  |
| ▪ Mannschaftstransportwagen (MTW) | 34,00 Euro je Stunde  |

Gutenzell-Hürbel, 03.05.2024



Thomas Jerg  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.